Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.06.2018 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition soll eine Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dahingehend erreicht werden, dass der Markt stärker über den Einsatz der Stromerzeugungsarten entscheiden soll.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 84 Mitzeichnungen und sechs Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Energiewende bei den Bürgerinnen und Bürgern immer mehr an Akzeptanz verliere. Dies sei beispielsweise auf eine verdeckte Subventionierung des Braunkohlestroms zurückzuführen sowie auf falsche marktwirtschaftliche Anreize zur einseitigen Erzeugung von Ökostrom. Bei Politikern bestehe ein Interessenkonflikt im Hinblick auf den Ausbau neuer Wind- oder Solarparks, da diese zum Teil an Beteiligung und Grundpacht mitverdienten. Solar- und Windparks würden einseitig gefördert, unabhängig davon, ob diese wirklich effizient arbeiteten. Daher solle das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) dahin gehend geändert werden, dass es gleiche marktwirtschaftliche Bedingungen für alle Stromerzeugungsarten geben solle. Die Forschung und Entwicklung zur Effizienzsteigerung von nachhaltiger ökologischer Energieproduktion solle gefördert werden. Interessenkonflikte für politische Entscheidungsträger sollten durch Einrichtung bzw. Intensivierung entsprechender Kontrollmechanismen und Sanktionsmöglichkeiten unterbunden werden. So könne man unnötige Kosten für den Endverbraucher vermeiden, der den Ausbau von nicht nutzbarem Strom mitfinanziere. Mit der Petition wird eine Reform des EEG vorgeschlagen, die nicht nur einseitig die Interessen der Energiebranche

berücksichtigen, sondern einen ganzheitlichen Ansatz einer sinnvollen, effizienten, für die Allgemeinheit wirtschaftlichen Erzeugung von Strom auf nachhaltigem, ökologischen Weg verfolgen soll.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hält einführend fest, dass der Deutsche Bundestag in der 184. Sitzung am 8. Juli 2016 den von den Fraktionen der CDU/CSU und der SPD vorgelegten Entwurf eines „Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien“ (Drucksache 18/8860) in der vom Ausschuss für Wirtschaft und Energie geänderten Fassung (Drucksache 18/9096) angenommen hat (vgl. Plenarprotokoll 18/184). Die entsprechenden Dokumente können im Internet unter www.bundestag.de eingesehen werden.

Der Ausschuss hebt hervor, dass dieses sogenannte EEG 2017, das zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, bereits viele Anregungen des Petenten aufgreift. Durch das EEG 2017 wird die Förderung für erneuerbare Energien grundsätzlich von staatlich festgelegten Preisen auf Ausschreibungen umgestellt. Damit verliert der Gesetzgeber den direkten Einfluss auf die Festlegung der Preise. Die Preise werden sich künftig wettbewerblich im Rahmen der Ausschreibung am Markt bilden. Betreiber von neuen großen Biomasse-, Wind- und Solaranlagen erhalten nur dann noch Zahlungen nach dem EEG 2017, wenn sie vorher im Rahmen einer Ausschreibung erfolgreich einen Zuschlag erhalten haben. Zusammen mit der bereits durch das EEG 2014 eingeführten verpflichtenden Direktvermarktung, die die Betreiber von neuen Biomasse-, Wind- und Solaranlagen dazu verpflichtet, ihren Strom selbst am Markt zu verkaufen, ist damit ein entscheidender Schritt zu mehr Marktwirtschaft im Energiebereich gemacht worden. Dies führt auch dazu, dass die Betreiber von neuen Anlagen sich stärker am Bedarf orientieren und beispielsweise ihre Stromproduktion in Zeiten von negativen Preisen reduzieren.

Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass die Bundesregierung durch die Beschlüsse zum Netzausbau im Jahr 2015 außerdem die Weichen für eine

Beschleunigung des Übertragungsnetzausbaus und eine Erhöhung der Akzeptanz gestellt hat. Insbesondere sollen die neuen großen Übertragungsleitungen künftig weitgehend unterirdisch verlegt werden.

Bis zur Fertigstellung dieser Leitungen kann es aber weiterhin zeitweise zu Netzengpässen kommen. Anstatt den Strom in diesen Zeiten, in denen die Transportkapazität der Netze noch nicht ausreicht, abzuregeln, sondern sinnvoll zu nutzen, wird mit dem EEG 2017 die Nutzung von sogenannten zuschaltbaren Lasten in den Netzengpassgebieten ermöglicht. Darüber hinaus wird durch das EEG 2017 der Zubau von neuen Windenergieanlagen in Gebieten, in denen es häufig zu Abregelungen aufgrund von Netzengpässen im Übertragungsnetz kommt, begrenzt.

Das dritte wichtige Standbein der Energiewende neben dem Ausbau der erneuerbaren Energien und der Anpassung der Infrastruktur ist die Steigerung der Energieeffizienz. Die Bundesregierung hat in der 18. Legislaturperiode die Förderung der Energieeffizienz stark erhöht und mit dem Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz ein wichtiges Steuerungsinstrument der Energiewende erarbeitet.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.